

**Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Schlachtungen für den Eigenbedarf (Haus-**  
**schlachtungen) sowie bei erlegtem Wild und Gehegewild außerhalb gewerblicher Betriebe**  
**Gültig ab 1. Mai 2014**

Auf Grund des Gesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fl/GFIH-AG) vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 866) und der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) vom 15. September 2008, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wurden die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchungen kalkuliert und werden nachstehend bekannt gegeben:

**1. Allgemeine Regelungen**

Die der Untersuchungspflicht unterliegenden Tiere sind bei dem/der für den Beschaubezirk zuständigen amtlichen Tierarzt / Tierärztin oder Fleischkontrolleur zur Schlachtier- und Fleischuntersuchung rechtzeitig (mindestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Schlachttage) anzumelden.

Die nachstehend genannten Gebühren gelten für die festgesetzten Schlachttage und Untersuchungszeiten.

Als außerhalb festgesetzter Schlachttage und Untersuchungszeiten gelten Zeiten zwischen 18.00 und 7.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, und zwar auch dann, wenn lediglich die Fleischuntersuchung in diese Zeiten fällt.

**2. Gebühren**

Die Stückgebühren werden nach den Sätzen der **Anlage** erhoben.

**3. Mehrkostenzuschlag**

a) Zu den Gebühren nach Nr. 2 sind folgende Zuschläge zu zahlen

100 v.H., wenn

- die Untersuchung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Schlachttage oder Untersuchungszeiten durchgeführt wird
- das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit bereit steht
- die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachtieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann.

b) Gebühren für die Untersuchung werden auch dann erhoben, wenn die Untersuchung unterbleibt, weil das angemeldete Tier nicht bereitsteht. Waren mehrere Tiere zur Untersuchung angemeldet, wird nur die Gebühr für eine Untersuchung nach dem höchsten Gebührensatz erhoben.

**4. Auslagen**

Als Auslagen (Wegstreckenentschädigung und Sachkosten) wird ein Pauschalbetrag von **5,00 EUR** je Besuch berechnet. Werden gleichzeitig mehrere Tiere geschlachtet erhöht sich der Betrag um jeweils **1,00 EUR** je Tier.

**5. Kostenkalkulation**

Die Kosten für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie die Trichinenuntersuchung wurden in Anlehnung an die von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsakte über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Fleisch nach dem Kostendeckungsprinzip bemessen. Es gilt die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EG L 191/1 vom 28.05.2004) in der zurzeit geltenden Fassung .

**6. Rechnungslegung**

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) sind Einnahmen des Landkreises Wittenberg.

Die Untersucher sind berechtigt und verpflichtet, den Gesamtbetrag gegen Quittung des Landkreises Wittenberg bar zu vereinnahmen.

**7. Inkrafttreten**

Vorstehende Gebührenregelung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Gleichzeitig ist die seit dem 1. Februar 2013 geltende Gebührenregelung nicht mehr anzuwenden.

Lutherstadt Wittenberg, den 07.04.2014

## Anlage

Tierart	EUR <sup>1</sup>	Erhöhte Gebühr <sup>2</sup> Euro <sup>1</sup>
<b>Einhufer</b> Schlachtier- und Fleischuntersuchungen einschl. Trichinenuntersuchung (Verdauungsmethode) Bis 5 Tiere je Besuch je Tier	35,00	70,00
<b>Rinder</b> Schlachtier- und Fleischuntersuchungen Bis 5 Tiere je Besuch je Tier	21,50	43,00
<b>Schafe/Ziegen</b> Schlachtier- und Fleischuntersuchungen Bis 5 Tiere je Besuch je Tier	11,50	23,00
<b>BSE/TSE-Untersuchungen</b> - Probenahme 1. Tier / ab 2. Tier je Tier - Probentransport und - Test - Gebühr gem. Allg. Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt, z.Z. gilt:	13,50/11,00   11,45	27,00/22,00   11,45
<b>Hausschweine</b> Schlachtier- und Fleischuntersuchungen einschl. Trichinenuntersuchung bis 5 Tiere je Besuch je Tier	20,50	41,00
<b>Erlegtes Haarwild</b> Fleischuntersuchung <b>Wildwiederkäuer, Wildschweine</b> (ohne Trichinenuntersuchung)	13,00	26,00
<b>Wildschweine nur Trichinenuntersuchung</b> - Verdauungsmethode ohne Probenahme - Verdauungsmethode mit Probenahme	11,00 14,20	22,00 28,40
<b>Gehegewild, Farmwild</b> Gesundheitsüberwachung einschl. Bescheinigung  Fleischuntersuchung <b>Laufvögel, Wildwiederkäuer, Schwarzwild</b> Bis 5 Tiere je Besuch je Tier Ab 6 Tiere je Besuch je Tier	<i>Nach Zeitaufwand</i> (16,25 je 15 Min.)   13,00 10,00	   26,00 20,00

Kosten BSE-Test aktualisiert, ab 01.01.2014

Kompressionsmethode für Trichinenuntersuchung Schwarzwild und Einhufer seit 01.01.2010 nicht mehr zulässig

<sup>1</sup> jeweils zuzüglich Auslagen nach Nr. 4 außer bei der Trichinenuntersuchung von Wildschweinen

<sup>2</sup> Zeiten zwischen 18.00 und 7.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen